

Antrag auf Erteilung einer gelben Waffenbesitzkarte als Sportschütze nach § 14 Abs. 4 WaffG

Angaben zur Person des/der Antragstellenden

Familiename, Geburtsname		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf	Staatsangehörigkeit
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)			
Telefonnummer		E-Mail	
Nummer der WBK	Ausstellungsdatum	Ausstellungsort	

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung

Gegen mich sind zurzeit folgende Ermittlungsverfahren anhängig:

Ich bin nicht vorbestraft

wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt:

nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.

nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das BVerfG festgestellt hat.

nicht innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

Ich bin nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt.

nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

nicht psychisch krank oder debil.

Ich leide nicht an – schwerer Sehschwäche – Nachtblindheit – Farbuntüchtigkeit – Hirnverletzungen – schwerer Herz-Kreislaufkrankung – Diabetes – Anfallsleiden – Geisteskrankheiten – Schwerhörigkeit oder Taubheit – Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen.

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz folgender Waffe(n):

Nr.	Waffenart	Kaliber	Hersteller, Modell	Nr.
1.				
2.				
3.				

Die Waffe(n) wurde(n) erworben von

	Name	Adresse	Erwerbsdatum
zu 1.			
zu 2.			
zu 3.			

Begründung für den Erwerb von Waffen:

- Sachkundenachweis liegt bei. ja nein
- Bedürfnisbescheinigung des Schießsportverbandes liegt bei. ja nein
- Nachweis der Aufbewahrung der Waffen liegt bei. ja nein
- Trainingsnachweis (z.B. Kopie Schießbuch/Jagdschein) liegt bei. ja nein
- Personalausweis (Kopie) liegt bei. ja nein

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein.